jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/21 96/05/0179

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1997

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1976 §118 Abs9;
BauO NÖ 1976 §47 Abs2;
BauRallg;

Rechtssatz

§ 47 Abs 2 NÖ BauO 1976 dient nur der Sicherung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung der neu zu schaffenden Räume. Ein Recht auf Beibehaltung der Wohnqualität sowie auf Freihaltung von Sichtbelästigung ist von der NÖ BauO 1976 Nachbarn nicht eingeräumt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996050179.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at